

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103
Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
– Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 –

Zwischen

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat

– im Folgenden „Kreis“ genannt –

und

der Stadt Erkrath,
vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

wird gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW – Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 – geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgabe, Aufgabenumfang

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises führt für die Stadt die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW durch. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises.
2. Für die Durchführung der übernommenen Aufgabe ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises gem. § 104 Abs. 1 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
3. Das Recht und die Pflicht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt nach § 101 GO NRW, letztverantwortlich das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen und einen Prüfungsbericht zu

erstellen, bleiben unberührt. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann hierbei aber auf die Ergebnisse der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises zurückgreifen bzw. abstellen.

4. Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungstätigkeit werden zwischen den Vertragspartnern nach Bedarf vereinbart, so dass sich ein komplikationsloser und zügiger Prüfungsablauf ergibt. Die Stadt und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises streben dabei an, dass der Jahresabschluss 2011 nach abgeschlossener Prüfung frühestmöglich, spätestens aber im Dezember 2014 und der Jahresabschluss 2012 spätestens zum Ende des ersten Quartals 2015 durch den Rat festgestellt werden kann. Dies bedingt jeweils eine rechtzeitige und prüffähige Erstellung der Jahresabschlüsse durch die Stadt. Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse soll erkannt werden, ob diese ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

§ 2

Personal und Arbeitsplätze

1. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises ist Mettmann.
2. Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis das notwendige Personal zur Verfügung.
3. Der Leiter des Prüfungsamtes des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgabe eingesetzt werden.
4. Die Prüfer des Prüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
5. Die Stadt stellt dem Kreis frühzeitig alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und benennt feste sachkundige Ansprechpartner, die für eine zeitnahe Aufklärung von Fragen zur Verfügung stehen.
6. Die Prüfung durch den Kreis erfolgt unter Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt.
7. Die Stadt ordnet den Leiter des Fachbereiches Rechnungsprüfung für den Zeitraum der Prüftätigkeiten mit dem überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit zum Kreis Mettmann ab.

Der Jahresabschluss 2011 wird in der Zeit vom 29.09.2014 bis voraussichtlich längstens 14.11.2014 geprüft. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wird unmittelbar nach dem Beschluss des Rates der Stadt Erkrath über die Verweisung an den Rechnungsprüfungsausschuss zwecks Prüfung aufgenommen. Es wird mit einer Prüftätigkeit von 8 Wochen kalkuliert. Soweit die Prüfungen der Jahresabschlüsse vor Ablauf der o.g. Fristen abgeschlossen werden kann gilt die Abordnung als beendet.

8. Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz des Prüfungsamtes des Kreises oder bei der Stadt.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

1. Bei der Prüfung der Jahresabschlüsse handelt es sich nicht um eine Vollprüfung. Vielmehr werden bestimmte Prüffelder nach Abschätzung ihres Risikos, dass dort ein Fehler auftreten könnte, geprüft (risikoorientierter Prüfansatz).

Die Prüfung der Jahresabschlüsse erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung werden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Der Lagebericht wird darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken.

Der Lagebericht muss die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt zutreffend darstellen.

Mit in die Prüfung einbezogen werden die internen Kontrollsysteme der Verwaltung.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung wird in den Prüfbericht aufgenommen.

Das Prüfergebnis wird in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt vorgestellt.

2. Die Stadt erstattet dem Kreis für die Prüfung der Jahresabschlüsse pauschal 23.000 € je Jahresabschluss. In diesen Kosten ist insbesondere die Vorstellung der Prüfergebnisse im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt enthalten. Sämtliche durch die Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 entstandenen Kosten sind nach der Erstattung abgegolten.
3. Der Rechnungsbetrag ist 1 Monat nach Rechnungsstellung fällig.

§ 5

Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung erstreckt sich nur auf die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Stadt. Vor Abschluss der Prüfung können der Kreis und die Stadt die Vereinbarung nur aus wichtigem Grunde, dann mit sofortiger Wirkung, kündigen. Kündigt die Stadt, sind die bis zur Kündigung entstandenen Kosten durch den Kreis abzurechnen und von der Stadt zu begleichen.

§ 6

Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt wird sie im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichern und insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichstellen. Die Stadt wird ferner sicherstellen, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen,

Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung bzw. der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis und die Stadt sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Mettmann,

Erkrath,

Kreis Mettmann

Stadt Erkrath

Der Landrat

Der Kreisdirektor

Der Bürgermeister

Der Beigeordnete

Hendele

Richter

Werner

Schwab-Bachmann